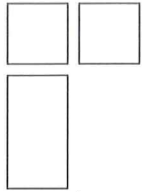


Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk München

Kirchengemeindeamt - Bau und Liegenschaften



Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt - Postfach 31 03 49 - 80103 München

Alle Kindergärten im Dekanat München

Auskünfte bei Claus Ernsberger
Telefon 089 55 116-134
Telefax 089 55 116-174
E-Mail Claus.Ernsberger.kga-muc@elkb.de
Unser Zeichen
Datum 20.08.2013
Az:

Information und Handreichung des Kirchengemeindeamts zum Thema:

Aufstellung einer Brandschutzordnung

Der Betreiber einer Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte) ist gem. § 42 der Versammlungsstättenverordnung verpflichtet eine Brandschutzordnung aufzustellen. Er ist ebenso verpflichtet das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mind. 1-mal jährlich zu unterweisen und über die Unterweisung eine Niederschrift anzufertigen, sowie Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Wir sind bestrebt Ihnen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zur Seite zu stehen und erlauben uns daher Ihnen beiliegend einige Informationen zu diesem Thema zu überreichen. Hierbei handelt es sich um folgende Themen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. VstättVO §42 | => rechtliche Grundlage |
| 2. Grundsätze Brandschutzordnung | => Aufbau Brandschutzordnung und Muster Teil A |
| 3. Muster einer Brandschutzordnung | => ist noch an örtliche Gegebenheiten anzupassen |

Anlagen

VstättVO §42

Grundsätze Brandschutzordnung

Muster einer Brandschutzordnung

Hausanschrift: Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt
Landwehrstraße 11
80336 München
Telefon 089 55116-0
Telefax 089 55116-164

Bankverbindung: Evang. Kreditgenossenschaft Kassel eG
BLZ 520 604 10, Konto 140 18 15
IBAN DE45 5206 04100 0001 4018 15
BIC GENODEF1EK1

[Gesamtausgabe](#)

§ 42

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1) ¹ Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. ² In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzern, erforderlich sind.

(2) ¹ Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik und die Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung sowie
3. die Betriebsvorschriften.

² Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen.

³ Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Brandschutzordnung

1. Grundsätze

Brandschutzordnungen enthalten auf das Unternehmen zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

In der DIN 14 096 „Brandschutzordnung“ wird eine Aufteilung in 3 Teile vorgenommen: Teil A, Teil B und Teil C.

Der **Teil A** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigte und Besucher, die sich in dem betreffenden Unternehmensbereich aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Brandschutzordnung ist an markanten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Der **Teil B** der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an die eigenen Beschäftigten des Unternehmens. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. **Eine Ausfertigung dieses Teils der Brandschutzordnung wird den Beschäftigten gegen Unterschrift ausgehändigt.**

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung werden durchgeführt.

Der **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse. Der Teil C ist spezifisch auf den Betrieb zugeschnitten.

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Wo brennt es?
Was ist passiert ?
Wieviele Verletzte?
Welche Arten von
Verletzungen?



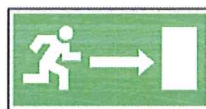
Druckknopfmelder



Pförtner 211

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Brandschutzmittel benutzen

Brandschutzordnung Teil B

Gebäude: Musterhaus, Musterstraße 1, 10100 Musterstadt

Gebäudetelle: Altbau - Mittelbau - Neubau

Brandverhütung

-  Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Das Rauchverbot ist in den Schlafräumen aufgehoben.

Brande- und Rauchausbrottung

Brandschutztüren befinden sich in den Fluren zwischen Mittelbau und Neubau. Rauchschutztüren befinden sich in den Fluren zwischen Altbau und Mittelbau.

Brandschutztür

Sie dürfen nicht durch Verfüllen, Anbröcken, oder vorgestellte Gegenstände offengehalten werden.

Sie sind mit einer selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtung ausgestattet. Eine Handauslösung durch einen not-gesamtschmelzenden Taster ist möglich.

Der Schließbereich der Türen ist freizuhalten.

Rauchabzugsanlagen befinden sich in den Treppenhäusern im Neubau und im Altbau.

Sie werden durch Rauchmelder ausgelöst. Zur Handauslösung befinden sich Druckknopfauslöser in den Eingangsfluren und im jeweils letzten Obergeschoss.

Rauchabzug

Fluchtwege

Feuerwehrrufahrt

Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehreinrichtungszweige sind unbeschäft freizuhalten.



Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Hinweis- und Verbotsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Meldeeinrichtungen



Nichtbelegtes Telefon oder Druckknopfmelder in den Fluren und Treppenhäusern.

Löscheleinrichtungen



Feuerlöscher in den Fluren



Löscheleinrichtungen in den Fluren zwischen Altbau und Mittelbau

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Keine Panik durch unbeflegtes Handeln!

Brand melden



Feuerwehr Telefon 112

Was brennt es?

Sind Menschen in Gefahr?

Name des Meldenden



Einschlagen des Glases und betätigen des Druckknopfes

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Signale:

Sirenenheulen oder Lautsprecherdurchsagen (Gegebenfalls verschlüsselte, mit verteiltem Codewort)

Brandschutzbeauftragter: **Herr Mustermann, Tel. 0111/777111**

Ab dem Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege unverzüglich verlassen. Bei Rauch- und verletzten Personen mitnehmen.

Ist ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich so sind die gefährdeten Personen in einen gesicherten Gebäudeteil zu bringen.

Auflage nicht benutzen.

Verzweifelte Räume geböck verlassen.

Bei versperrtem Fluchtweg sich an der nächsten Gebäudeteilung bemerkbar machen.

Am Sammelplatz einfinden.

Löschversuche unternehmen

Dabei sich nicht unnötig gefährden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.



Feuerlöscher benutzen.

Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.

Mehrere Lächer gleichzeitig einsetzen.

Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen.

Personen mit brennender Kleidung am Fortlaufen hindern. Sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecken löschen. Mäntel o.ä. entfernen. Brenntes Bettzeug durch Überwerfen von Decken ersäcken und mit Wasser abkühlen.

Unternehmensberatung Wenzel GbR, 14671 Musterstadt, Musterstraße 1
Telefon: 030-123456789, www.wenzel.de

Fa. Mustermann

Brandschutzordnung

Musterstr.

Musterort

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Dienststellenleitung.

Greffen, den xxxxxxxx

Leiterin/ Leiter

Träger der Kindertagesstätte

Teil A – Brandschutzordnung.....hängt aus
ist für den Aushang bestimmt und regelt nur das Notwendigste und gilt für die Beschäftigten,
Bewohner und Besucher gleichermaßen.

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil.....3
ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in dem Betrieb aufhalten.

- 1 Brandverhütung.....3
- 2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege.....4
- 3 Verhalten im Brandfall.....5
- 4 Verhalten nach einem Brand.....8

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen
Funktionen.....9
werden spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung für
die einzelnen Bereiche des Betriebes gegeben.

- 1 Brandverhütung.....9
- 2 Im Brandfall.....10
- 3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung.....10

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten des Betriebes Mustermann. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1 Brandverhütung

- 1.1 Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2 Auf dem gesamten xxxxxxxxgelände herrscht absolutes Rauchverbot. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen (siehe unten).



- 1.3 Kerzen dürfen in den Dienst- und Gruppenräumen nur in Gegenwart von Erzieherinnen/ Erziehern entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden.
- 1.4 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten- siehe Teil C). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.

- 1.5 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden.
Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern)
- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden, (mindesten 5 Meter Abstand zum Gebäude)
 - müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.
- 1.6 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden.
Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischen Zustand erlaubt. Der die Besitzerin/ Besitzer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als 2 Jahre).
Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten.
Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort der Leitung der Fa. Mustermann bzw. der Sicherheitsbeauftragten zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche „Reparaturen“/ Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege

- 2.1 Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden.
Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.
- 2.2 In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. geringe Mengen Schriften auf wandmontierten Trägern, vorschriftsmäßige

Besucherbänke) und mit Genehmigung der Dienststellenleitung möglich.

- 2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



3 Verhalten im Brandfall

- 3.1 Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Ruhe bewahren!

- 3.2 **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen!** (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

3.3 Brand melden:

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

- per Telefon 0-112



Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigt werden:

Tel. xxxxxxxxxxxx

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr, Benachrichtigung der Trägers). Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.4 Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.



Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

3.5 In Sicherheit bringen

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Beschäftigten so wie alle Kinder das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Die verschiedenen akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen / allen Mitarbeitern bekannt sein.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.

Die Raumtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (Außentreppe) nutzen.

Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen.

Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden. Für alle Gebäude steht folgender Sammelplatz zur Verfügung:



Mustersammelplatz

Am Sammelplatz wird Gruppenweise die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4 Verhalten nach einem Brand

- 4.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 4.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Leitung der Fa. Mustermann hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1 Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Sicherheitsbeauftragte	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und – Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)	
Leitung der Fa. Mustermann	Aktualisieren der Brandschutzordnung	
	Information der Beschäftigten, regelmäßige Unterweisung	u.a. Rundlauf der Brandschutzordnung
	Unterweisung von neuen Beschäftigten vor Arbeitsantritt	
Hausmeister	Unterweisung von Mitarbeitern von Fremdfirmen	Brandschutzordnung
	Überwachung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
Leitung der Fa. Mustermann	Räumungsübungen - ohne Feuerwehr (einmal jährlich, angekündigt) - mit Feuerwehr (einmal jährlich, unangekündigt)	

2 Im Brandfall

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Leitung der Fa. Mustermann	Zutritt / Telefongespräche von außen unterbinden	
Gruppenleiterin/ Gruppenleiter bei Abwesenheit stellv. Gruppenleiterin/ Gruppenleiter	Guppentagebuch (mit Telefonnummern) bereithalten	
Leitung der Fa. Mustermann	Rettungskräfte einweisen	
	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten	
Leitung der Fa. Mustermann	Träger der Kindertagesstätte benachrichtigen	
	Benachbarte Bereiche/ Betriebe Benachrichtigen	
Gruppenleiterin / Gruppenleiter Bei Abwesenheit stellv. Gruppenleiterin / Gruppenleiter	Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen	

3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wird hiermit Kraft gesetzt.